

Präsident Braun: Will die Kammer über den vorgebrachten Bericht sofort berathen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ich erwarte, ob Jemand das Wort begehrt.

Abg. Dehmc: Ich erlaube mir eine Frage an den Vorstand der Deputation, ob das Militair außer Kost und Logis noch eine andere Entschädigung erhalten müsse, oder ob es den Gemeinden unentgeltlich überlassen werde.

Referent Secretair Tzschucke: Es treten die Bestimmungen der Ordonnanz von 1837 an. Es ist mir im Augenblicke nicht erinnerlich, welche Bestimmungen darin enthalten sind, aber in der Ordonnanz von 1837 kann sie der geehrte Abgeordnete finden.

Präsident Braun: Wünscht sonst Jemand das Wort? Die Deputation schlägt vor, es bei der Erklärung der Staatsregierung bewenden und die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen. Ich frage die Kammer: ob sie dem Antrage der Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair Tzschucke: Eine ganz ähnliche Beschwerde ist von der zweiten Kammer an die vierte Deputation abgegeben worden; die Gemeinde von Neu-Burkersdorf bittet nicht um Militairforstschutz, sondern darum, daß ihr die im Staatsdienste stehenden Förster zur Bewachung des Holzes und zur Aufsichtsführung darüber gegeben werden mögen. Die Deputation hat sich aber nicht veranlaßt finden können, dieses noch nicht einmal der Regierung vorgelegene Gesuch zu bevorzugen, da Jeder für den Schutz seines Eigenthums zu sorgen und der Staat seine Diener nicht dazu hat, Privaten damit zu unterstützen. Deshalb, und da wohl für die Petenten es besser sein wird, sich an die Regierung zu wenden, rathet die Deputation, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident Braun: Will die Kammer sofort berathen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Begehrt Jemand das Wort? Stimmt die Kammer dem Vorschlage der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Wir gehen nun über zur Berathung des Berichts über die Beschwerde des Ritterguts pachters Löser zu Gersdorf.

Referent Abg. Mezler trägt den Bericht vor, wie folgt:

Mittels Protocoll extracts der ersten Kammer vom 22. October des Jahres 1845 gelangte eine von dem Ritterguts pachter Karl Ludwig Löser in Gersdorf bei Roswein bei der Ständeversammlung erhobene Beschwerde an die zweite Kammer, von welcher dieselbe an die vierte Deputation zur Berichterstattung überwiesen wurde.

Die Beschwerde enthält im Wesentlichen Folgendes:

Löser hat das Rittergut Gersdorf um und für ein jährliches Pachtgeld von

6,800 Thlr. — —

erpachtet, dabei aber mit seinem Verpachter die contractliche Bestimmung getroffen, daß von dem Pachtgelde

4,800 Thlr. — — für die Feld- und Wiesenwirthschaft und

2,000 Thlr. — — für die zum Gute gehörige Brauerei und Brennerei

gerechnet werden sollen.

Bei der Auswerfung der Gewerbesteuer ist nun aber Seiten der betreffenden Steuerbehörde nicht bloß das für die Feld- und Viehwirthschaft angelegte Pachtgeld an 4,800 Thlr. — —, sondern auch das für die miterpachtete Brauerei und Brennerei angenommene Pachtgeld an 2,000 Thlr. — — zur Aufrechnung gekommen.

Durch dieses Verfahren findet sich der Beschwerdeführer um deswillen verlehrt, weil nach §. 12 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes die Besitzer von Brauereien und Brennereien von der Gewerbesteuer befreit bleiben sollen, und macht der Beschwerdeführer zu Rechtfertigung seiner Ansicht noch besonders darauf aufmerksam, daß, wenn diese Bestimmung sich bloß auf Eigenthümer und nicht auch auf Pächter beziehen sollte, dies im Gesetze hätte deutlicher ausgedrückt werden sollen.

Zu formeller Begründung seiner Beschwerde nimmt der Beschwerdeführer auf die gegen die gravirlichen Entscheidungen zuletzt an das Königl. hohe Finanzministerium, wiewohl ohne Erfolg, ergriffenen Rechtsmittel Bezug.

Die erste Kammer hat nun in der Sitzung am 22. October des Jahres 1845 auf den von ihrer vierten Deputation erstatteten Vortrag zwar die formelle Zulässigkeit der Beschwerde mit der auf Intercession der Ständeversammlung gerichteten Bitte anerkannt, dagegen die Beschwerde wegen ermangelnder materieller Begründung und hauptsächlich aus dem Grunde abgewiesen,

„weil §. 19 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes im vorliegenden Falle keinen Zweifel darüber zulasse, daß die Pächter solcher Gewerbsanlagen, welche, wie die Brauerei und Brennerei, nicht schon an sich selbst von der Gewerbesteuer einer oder der andern Unterabtheilung jenes Gesetzes betroffen würden, mit der im ersten Satze des nämlichen Paragraphen bestimmten Gewerbesteuer zu verrechnen seien.“

Es ist dieser Abweisungsgrund aus der in der Sache erteilten Finanzministerialentscheidung entnommen und letztere dadurch bestätigt worden.

Auch die vierte Deputation der zweiten Kammer hat bei der Prüfung der vorliegenden Beschwerde zu einer von der ersten Kammer abweichenden Ansicht nicht gelangen können.

Denn augenfällig sind die Behörden bei der Beurtheilung der Gewerbesteuerpflichtigkeit des Beschwerdeführers von der ganz richtigen Ansicht ausgegangen, daß bei der Feststellung des dießfalligen Gewerbesteuerfalles lediglich auf die vom Beschwerdeführer alljährlich zu entrichtende Pachtsumme Rücksicht zu nehmen sei, indem bloß diese Qualität des Pächters als steuerpflichtiges Object im gegebenen Falle in Frage kommen könnte.

Als Pächter, nicht als Brenner oder Brauer, ist demnach der Beschwerdeführer besteuert worden.